



SR Maria

Sheresia von

GDttes Gnaden

Römische Kaiserin,

in Germanien/zu Hungarn/

Böheim / Dalmatien/ Croatia/ und Slavonien 2c. 2c.
Königin; Erb. Herzogin zu Oesterreich/ Herzogin zu
Burgund/ Ober. und Nider. Schlesien/ zu Brabant/ zu
Mayland/ zu Steyer/ zu Kärnten/ zu Crain/ zu Man-
tua, zu Parma, und Piacenza, zu Limburg/ zu Luzenburg/
zu Geldern/ zu Würtemberg; Marggräffin des H. Röm.
Reichs zu Mähren/ zu Burgau/ zu Ober. und Nider.
Laubnitz; Fürstin zu Schwaben/ und Siebenbürgen;
Gefürstete Gräffin zu Habsburg/ zu Flandern/ zu Tyrol/
zu Pfort/ zu Kyburg/ zu Görz/ zu Gradisca, und zu Artois;
Land. Gräffin in Elsas/ Gräffin zu Namur; Frau auf der
Windischen March/ zu Portenau/ zu Salins, und zu
Mecheln; Herzogin zu Lothringen/ und Saar; Groß.
Herzogin zu Toscana/ 2c. 2c.

Entbieten allen und jeden Inwohnern und Unterthanen / was
Würden / Standes / Amts / oder Beesens die in Unseren gesamten
Erb. Königreichen / und Landen seynd / Unsere Kayserl. Königl. auch
Erz. Herzogliche Gnad / und alles Gutes : Und wird euch noch gu-
termassen zuruck. erinnerlich beywohnen / was massen Wir allbereits
durch Unser zur Publication gebrachtes Patent de dato Wien
den zwölften Monats. Tag Januarii des gegenwärtigen 1754^{ten}
Jahrs öffentlich kund gethan / welchergestalten mittels einer zwö-
schen Uns / und des Churfürsten zu Bayern Liebden den 21^{ten} Septem-
bris jüngst verwichenen 1753^{ten} Jahrs getroffenen nachbahrlichen
2 Ein.

Einverständniß in Münz: Sachen / und bald hinnach erfolgten Fürstl. Salzburgischen Beytritts: Erklärung / Churfürstl. Bayerisch: und Fürstlich: Salzburgischer Seiten provisorie (und bis man mittels allgemeinen Reichs: Schluß zu einen durchgehends thunlich: und möglichen / mithin auch in Praxi realiter befolghichen allgemeinen Reichs: Münz: Fuß gelangen möge) Unserem dermahligem Münz: Fuß vollkommen bengetreten worden seye / auch wirklichen sowohl zu München / als zu Salzburg in Gold / dann auch in Silber von dem Species: Thaller an bis zu dem von denen alten wohl und kennbahr unterschiedenen / und roulirten Groschen oder drey Kreuzer Stücken inclusive auf Unserer Münzen ganz gleichen Fuß die Ausmünzung allbereits damals den Anfang genohmen hätte / und beeder Orten alle Anstalten enfrigt vorgekehret wurden / womit ohngesaumt mit der Conventions: mäßigen Devalvirung / mithin vollkommener Conventions: Vollziehung / in dem Bayerischen Grenz wirklich fürgegangen werden könne; und Wir derowegen mittels eben obbesagten Patent von 12^{ten} Januarii gegenwärtigen Jahrs untereinstens befohlen und verordnet haben / das nicht allein die also Conventions: mäßig geprägt: werdende Churfürstlich: Bayerische / und Fürstlich: Salzburgische neue goldene / und silberne Münzen / bis zu deren neuen von dem alten wohl distinguirte Groschen inclusive, den mit Unseren eigenen ganz gleichen: sonderen auch derenselben ältere goldene Münz: Sorten / wie auch die Chur: Pfälzische / und Herzoglich: Würtembergische nach dem aufrechten Reichs: Gold: Gulden geprägte Gold: Münzen und die alte Salzburger Siebenzehner / den convenirten: Unseren Münzen proportionirlichen Cours in gesamtten Unseren Erb: Königreichen und Landen / sowohl in Handel und Wandel inter privatos, als auch bey allen Unseren und übrigen publicquen Cassen ohnweigerlich haben / und genießten sollen.

Gleichwie Wir dann andurch keinen Zweifel zu tragen an Tag geleet / daß nicht allein von beständiger Unseren Fuß gleichen Ausmünzung in denen Chur: Bayrischen: und Fürstlich: Salzburgischen Münz: Nemteren ohne allenfalls mit Uns vorläufig gepflogener Einverständniß keinerdings abgegangen werde / also haben wir hingegen / um wie den gänzlichen übrigen Inhalt / also auch jenen des anderten Theils des XIII^{ten} Conventions: Articuli Unsers Orts vollziehen zu können / die hierzu in besagten Articulo bestimmte Zeit der in denen Chur: Bayerischen Landen beschehenden und beobachtet werdenden Conventions: mäßigen Devalvirung zu
erwart

erwarten gehabt. Nachdem aber nunmehr beeden Orts die nahe
bahrliche Erdfnung an Uns beschehen / was massen nicht allein in
denen Churfürstl. Bayerischen / und Fürstl. Salzburgischen
Landen / sondern auch überhaupts durch gemeinsame Directorial-
Schreiben in dem Bayerischen Creyß die Conventionsmäßige
Devalvirung dahin / und zu dem Ende kund gemacht worden seye /
daß à l^{ma} nächst künftigen Monats Junii die devalvirte Münzen
keinerdings in höherem / noch anderen / als dem devalvirten Preyß
verausgabet / noch angenommen werden sollen / untereinstens auch von
besagter Devalvations Tabella sowohl / als von denen disffälligen
Churfürstl. Bayerischen und Fürstl. Salzburgischen Münz-
Patenten einige Abdrücke Unserem Kayserl Königl Münz- und Berg-
Wesens- Directions Hof-Collegio zur Wissenschaft communici-
ret worden; Also erübriget Uns kein Zweifel / daß auch mit ersten
Tag des nächst-kommenden Monat Junii besagte Devalvirung in
denen Chur-Bayerischen / und Fürstlich-Salzburgischen Landen /
wie auch gesamtten Bayerischen Creyß werthätig / und dergestalten
beobachtet werde / das von 1^{ten} Junii an keine Münz-Gattungen höher /
noch anderst / als in dem Conventionsmäßigen publicirt-devalvir-
ten Werth allda verausgabet / noch angenommen werden.

In welcher ohngezweyfelten Zuversicht Wir dann auch nicht
ansehen / hiermit zu befehlen / und zu verordnen:

Erstens: daß à prima nächst eintretenden Monats Junii
des gegenwärtigen Jahrs vier Monat hindurch nemlich bis ultima
Septembris, die ältere Churfürstlich-Bayerische halbe Gulden / oder
sogenante 27^{er} zu sechs und zwanzig Kreuzer das Stuck / dann
die jüngere derley von des Sursfürstens zu Bayern Liebden bis in
verwichenem 1753^{ten} Jahr ausgemünzte derley halbe Gulden / oder
sogenante 28^{er} zu sieben und zwanzig Kreuzer das Stuck / und die
Chur-Bayerische Zwölfer zu zehen Kreuzer das Stuck dergestalten
(auffer Unseren Königlich-Hungarischen) in gesamt übrigen Unseren
Erb-Königreichen und Landen den Cours haben sollen / und mögen /
das solche besagte vier Monat hindurch (jedoch anderst nicht / als in
obbesagten devalvirten Werth und Preyß / auch länger nicht / als
bis ultima Septembris dieses Jahrs) von jedermann ohnweigerlich
in Handel und Wandel in Zahlungen anzunehmen seynd / und veraus-
gabet werden mögen / bey Unseren / und übrigen publicquen Cassen aber

in besagte devalvirten Werth / und Freyß zwar ebenfalls à prima Junii bis ultima Septembris des gegenwärtigen Jahrs angenommen / jedoch keines weegs sodann von solchen wiederum verausgabet / sondern in dem nehmlichen devalvirten Werth zu Unseren Kayserlich-Königlichen Münz-Aemtern zur Ummünzung verabgabet werden sollen / bey welchen zur ebenfälliger Ummünzung gedachte vier Monat hindurch besagte Münz Sorten in dem devalvirten Werth / gegen dafür empfangenden Vergütung per respectivè 27. 26. und 10. Kreuzer das Stuck / von jedermann um so mehr eingelieferet werden mögen / als Wir Uns in oft-bemelter Convention anheischig gemacht haben / sogleich nach der in denen Ehr- Bayerischen Landen beschehener / und beobachtet werdender Devalvirung besagten alten halben Gulden / und Zwölfer den also devalvirten Cours provisorie vier Monat hindurch (auffer denen Königl. Hungarischen) in all-übrigen Unseren Erb-Königreichen / und Landen zu gestatten / und was während besagten Termin in solche herein käme / diese vier Monat hindurch Unseres Orts in obbedachtem devalvirten Werth zu dem Ende einzuwechseln / und ummünzen zu lassen / damit Anfangs die Beyschaffung eines erforderlichen Surrogati in denen Ehr- Bayerischen / und Fürstlich-Salzburgischen Landen erleichteret / und beschleuniget werde.

Andertens aber / und hingegen befehlen Wir / daß nach Verlauf des Monats Septembris gegenwärtigen Jahrs / mithin mit prima künftigen Monats Octobris besagte drey Ehr-Bayerische alte Münz-Gattungen wiederum / wie vorhin / schärfest verruffen / auch hereinzuführen / in Zahlungen anzunehmen / und zu verausgaben verboten seyn / und verbleiben solle; Wie Wir dann

Drittens hierinfallß nur provisorie die disjährlige vier Monat Junii, Julii, Augusti, und Septembris hindurch von Unseren disjälligen vorhinnigen Verbotts Patenten aus obbesagtem motivo dispensiren / übrigens aber Unserer glorreichsten Vorfahrern / wie auch Unsere in Annis 1746. 1751. 1753. und gegenwärtigen 1754^{ten} Jahr publicirte Münz-Edicta, Patenten / und Generalia insgesamt / besonders auch jenes von 12^{ten} Januarii des gegenwärtigen 1754^{ten} Jahrs neuerdings hiermit bestettigen / erneuern / und ohnverbrüchig gehalten und besolget wissen wollen.

Dieses alles meinen und gebieten Wir ernstlich / wornach sich
dann ein jeder wie zu richten / also für Schaden zu hüten wissen wird.
Geben in Unserer Stadt Wien den 18^{ten} Monats Tag Maji im Sie-
benzehnen hundert Vier und Funfzigsten Unserer Reiche im Vier-
zehenden Jahre.

MARIA THERESIA.



Fridericus Wilhelmus Comes ab Haugwitz.
Reg.^{us} Boh.^{us} Sup^{us} & A. A. pr^{us} Canc.^{us}

Johann Graf von Chotek.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-
Regia Majestatis proprium.

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Franz Anton Edler von Districh.